

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 03. Juli 2019 zum Schutz vor **Waldbränden** (**Waldbrandschutz-Verordnung**) für den **Bezirk Gmunden**.

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idgF. BGBl. I Nr. 102/2015, wird verordnet:

§ 1 - Schutzmaßnahmen:

1. In den Waldgebieten aller Gemeinden des Bezirkes Gmunden sowie in deren Gefährdungsbereichen ist **jedes Entzünden von Feuer, das Rauchen sowie das Hantieren mit offenem Feuer und Licht verboten**.
2. Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigt.

§ 2 – Bekanntmachung dieses Verbotes:

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern dürfen dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975 idgF.).

§ 3 – Strafbestimmungen:

Übertretungen des § 1 dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a) Z. 17 Forstgesetz 1975 idGF. mit Geldstrafen bis zu 7.270,-- Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die beiden Strafen nebeneinander verhängt werden.

§ 4 – Schlussbestimmungen:

1. Diese Verordnung wird durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft Gmunden sowie der Gemeindeämter des Bezirkes Gmunden kundgemacht.
2. Diese Verordnung tritt **mit sofortiger Wirkung** in Kraft und mit Ablauf des **30. September 2019** außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Ing. Mag. Alois Lanz, MBA

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmittleitung-bhgmunden.htm.